

Eisenbahnsportverein Lok Berlin–Schöneeweide e.V.



Satzung

26. April 2018

Satzung des Eisenbahnsportvereins Lok Berlin-Schöneweide e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen „Eisenbahnsportverein Lok Berlin-Schöneweide e.V.“ (ESV Lok Schöneweide).
Er tritt die Rechtsnachfolge der am 10. März 1951 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Berlin-Schöneweide (BSG Lok Schöneweide) an. Der Sitz des Vereins befindet sich in 12439 Berlin, Adlergestell 143.
Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Berlin-Köpenick.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V., des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) und des Bezirkssportbundes Treptow e.V. Die Abteilungen des Vereins streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nummer 12325 Nz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Um seine Zwecke zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsportes,
 - b. die Gewährleistung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes in allen Altersgruppen sowie die Wettkampfteilnahme in den Sportarten, in denen sich Mannschaften und Einzelsportler* beteiligen wollen und dürfen,
 - c. die Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung der Eisenbahner und ihrer Angehörigen,
 - d. die Förderung des Kinder- und Jugendsportes und
 - e. die Gewinnung von Sportlern und Interessenten als Übungsleiter, Kampfrichter, Schiedsrichter, Jugendbetreuer bzw. ehrenamtlicher Funktionär sowie die Förderung ihrer Qualifizierung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann nach Vorstandsbeschluss und Haushaltlage an Mitglieder die Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

* bei der Angabe von Personen/Funktionen sind immer alle Geschlechter eingeschlossen

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart oder ein nicht sportartbezogenes Bewegungsangebot kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

1. Die Neubildung und die Auflösung einer Abteilung sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Zustimmung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
3. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein sportlich betätigen,
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein sportlich betätigen,
3. Ehrenmitgliedern,
4. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und
5. Fördermitgliedern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand, im Falle einer juristischen Person der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Im Falle einer Ablehnung ist die Beschwerde beim Vorstand des Vereins zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod oder
 - d. Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand der Abteilung oder dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand der Abteilung oder vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. unehrenhafter Handlungen oder
 - f. schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.
6. In allen Fällen ist dem Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Abteilungs- oder Vereinsvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich, ist zu begründen und durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Es besteht die Möglichkeit der Berufung gegen den Ausschluss.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. die Wahrnehmung ihrer auf den Sportbetrieb bezogenen Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
 - b. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen,
 - c. über das Vereinsleben informiert zu werden.
2. Die Abteilungen haben das Recht auf materielle und finanzielle Förderung.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
 - b. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,

- c. die Sportanlagen sowie sonstige Gerätschaften und Sachen zur Sportausübung pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren,
 - d. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können Arbeitsleistungen/Mitwirkungspflichten für die Mitglieder beschließen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand des Vereins oder der Abteilungen Maßregelungen beschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. Zahlungsrückstandes von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. unehrenhafter Handlungen oder
 - f. schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins und
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. Zur Mitwirkung des Mitgliedes und zur Berufung gegen die Maßnahme ist wie im Falle des Ausschlusses nach § 5 Nr.6 dieser Satzung zu verfahren.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfer und
4. ständige sowie zeitweilige Kommissionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Beschwerdekommision und ggf. weiterer Kommissionen,

- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Beschlussfassung über Anträge,
 - i. Entscheidung zur Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Maßregelung,
 - j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden und
 - k. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, per Brief, E-Mail oder durch andere digitale Kommunikationsmittel.
Für den Nachweis der form- und fristgerechten Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters oder Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b. vom Vorstand,
 - c. von den Vorständen der Abteilungen und den Kommissionen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
 9. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung ebenfalls teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart.
2. Weiter gehören zum Vorstand Beisitzer mit dem Mandat der Abteilungen als Vertreter dieser Abteilungen und Beisitzer ohne Mandat der Abteilung.
3. Empfohlen wird die Besetzung folgender Funktionen:
 - a. Sportwart,
 - b. Jugendwart,
 - c. Pressewart,
 - d. Rechtswart,
 - e. Seniorenwart,
 - f. Lehrwart,
 - g. ggf. weitere Funktionen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Der Vorstand im Sinne § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:
 - a. der erste Vorsitzende,
 - b. der zweite Vorsitzende und
 - c. der Kassenwart.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied in den Vorstand kooperieren. Der erste Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden ernannt werden.
2. Das Vorschlagsrecht haben der Vorstand des Vereins und die Vorstände der Abteilungen.
3. Ehrenmitgliedschaft/-vorsitz besteht in der Regel auf Lebenszeit. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aberkennung beschließen.
4. Ehrenmitglieder/-vorsitzende besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdekommision

1. Die Beschwerdekommision besteht aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Entscheidungen der Beschwerdekommision sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einer von ihm eingesetzten Kommission angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe des Grundbeitrages fällt die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilungen beschließen in ihrer Mitgliederversammlung die für ihre Abteilung geltenden Mitgliedsbeiträge.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 16 Aufwändungsersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
2. Die Erstattung setzt die Auftragserteilung durch den Vereinsvorstand oder den Abteilungsvorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach § 17 Nr. 1 dieser Satzung einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol, das aus einem unten abgerundeten Rechteck mit dem Namen „ESV Lok Schöneweide“ besteht. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen VDES, der es ausschließlich und unmittelbar in einem gemeinnützigen Berliner Eisenbahnsportverein für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. April 2018 neugefasst worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.